Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam "VERTRAGSPARTNER" genannt -

Im Zusammenhang mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („ZWECK“) werden die VERTRAGSPARTNER einander Informationen zur Verfügung stellen. Aus diesem Grunde vereinbaren die VERTRAGSPARTNER Folgendes:

Artikel 1 - Definitionen

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECK austauschen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

"VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN" sind Unternehmen, in denen ein VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt

i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder

ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder

iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen,

- im Folgenden "TOCHTERGESELLSCHAFTEN" -

und solche Unternehmen, die auf einen VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben ("MUTTERGESELLSCHAFT") sowie deren TOCHTERGESELLSCHAFTEN, jedoch nur so lange, wie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 2 - Geheimhaltung

Jeder VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

i) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;

ii) Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN oder für den VERTRAGSPARTNER und/oder seine VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN tätigen Beratern zugänglich zu machen, die diese zu dem vorgesehenen ZWECK benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Bevor ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder einer Beraterfirma überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dieser VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder dieser Beraterfirma besteht, die diese dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln. Jeder VERTRAGSPARTNER haftet gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für Handlungen oder Unterlassungen von seinen VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN, von Mitarbeitern seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFT, von seinen Beratern oder von seinen Beraterfirmen, die zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenlegung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN führen so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des VERTRAGSPARTNERS, und

iii) geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

Artikel 3 - Ausnahmen

Die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

i) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;

ii) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangende VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich geiten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;

iii) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden VERTRAGSPARTNERS- bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;

iv) vom empfangenden VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in Artikel 3 lit. i),- iii) oder vi) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind;

v) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass der empfangende VERTRAGSPARTNER den überlassenden VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert und weiterhin vorausgesetzt, dass der empfangende VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden; oder

vi) von dem überlassenden VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.

Derjenige VERTRAGSPARTNER, der sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

Artikel 4 - Zurückweisung

Jeder VERTRAGSPARTNER hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zurückzuweisen; dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Kein VERTRAGS PARTNER ist verpflichtet, bestimmte Informationen offenzulegen.

Artikel 5 - Ausschluss von Rechten

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

Artikel 6 - Unentgeltlichkeit; Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erfolgt unentgeltlich. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Artikel 7 - Laufzeit; weitere Verträge

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft. Sie endet drei (3) Jahre nach Inkrafttreten. Vor dem Ende dieser Vertragslaufzeit kann jeder VERTRAGSPARTNER diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen VERTRAGSPARTNER mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben jedoch für jeden der VERTRAGSPARTNER auch nach Vertragsende für die Dauer von vier (4) Jahren ab Vertragsende bestehen. Die VERTRAGSPARTNER sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des in der Präambel genannten ZWECKS verpflichtet.

Artikel 8 - Rückgabe

(1) Der überlassende VERTRAGSPARTNER kann binnen neunzig (90) Tagen nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach Wahl des empfangenden VERTRAGSPARTNERS zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende VERTRAGSPARTNER wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung dem überlassenden VERTRAGSPARTNER entweder die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sowie sämtliche Kopien zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen.

(2) Ziffer 8 Abs. 1 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern nach zwingendem Recht VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder deren Kopien von dem empfangenden VERTRAGSPARTNER oder dessen Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen.

Artikel 9 - Hinweis auf §§ 17 ff. UWG

Den VERTRAGSPARTNERN ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

Artikel 10 - Vertragsstrafe

Der empfangende VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro) an den überlassenden VERTRAGSPARTNER zu bezahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist für vorsätzliche Pflichtverstöße ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

Artikel 11 - Mitteilungen

Alle Erklärungen und andere Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen schriftlich per E Mail, Post oder Kurierdienst an die folgenden Adressen:

An den empfangende VERTRAGSPARTNER : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_An den überlassenden VERTRAGSPARTNER : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

oder an solche Personen oder Adressen, die ein VERTRAGSPARTNER dem anderen VERTRAGSPARTNER in der Zukunft schriftlich anzeigt. Jegliche Kommunikation und Mitteilungen erfolgen auf Deutsch (gegebenenfalls: Englisch).

Artikel 12 - Verschiedenes

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Jeder Verzicht auf eines der durch diesen Vertrag begründeten Rechte muss schriftlich erfolgen.

(4) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, die zwischen den VERTRAGSPARTNERN vereinbart wurden in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren, die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der VERTRAGSPARTNER am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

(6) Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, wird die Zuständigkeit des Landgerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vereinbart.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift A) (Unterschrift B)